

das denn die Bewohner Arlon's unentgeltlich von ihm verlangen? Nein, auch sie hatten, der Pflicht des Oberpallener Pfarrers gegenüber, sich selbst eine andere Verpflichtung auferlegt, nämlich jedes einzelne Pfarrkind von Arlon mußte dem Herrn Pfarrer, wahrscheinlich bei einem Opfergange, einen gewissen bestimmten Geldbeitrag „duplicatum nummum“, („einen Doppelpfennig“) opfern. „Arlunenses autem singuli parochianorum ad duplicatum parochio hic tenentur nummum . . . .“ Doch nicht bloß Arlon's, sondern auch Eischen's etwa  $\frac{3}{4}$  Stunden entfernte Pfarrkinder hielten am nämlichen Tage ihre Bittprozession nach Oberpallen, und auch sie wohnten dem vom Herrn Pastor abgehaltenen Hochamt sowie der Predigt bei. Auch sie mußten eine Entschädigung bezahlen. Und worin bestand diese? Auch etwa in einem Doppelpfennig? O nein, sondern in einem „Paar Eier“ („par ovorum“); „ex eischen autem ad par ovorum tenentur . . . .“ Für die Arloner Chorsänger hatte sich auch, wie es scheint, nach und nach, nicht bloß das Vorrecht, sondern sogar die Verpflichtung ausgebildet, das Hochamt durch ihren Gesang zu verschönern. Aber sie brauchten dieses nicht umsonst zu thun, sondern erhielten dafür ihren Lohn. Früher war bekanntlich am Sankt Markustag und an den drei Bitttagen Fasten und Abstinenz vorgeschrieben. Wie auch nun heute noch in manchen Pfarreien der Gebrauch besteht, daß, wenn Musikanten oder Chorsänger aus einer anderen Pfarrei bei Gelegenheit einer Prozession oder Wallfahrt nach einer Nachbarnspfarrei Aushilfe leisten, dieselben nach beendigtem Gottesdienste eine kleine Erfrischung oder einen kleinen Imbis erhalten, so war es auch damals zu Oberpallen, nur mit dem Unterschiede, daß, was heute dem betreffenden Pfarrer zu thun freisteht, damals durch den Oberpallener Pfarrer gethan werden mußte. Die Arloner Chorsänger erhielten also nach beendigtem Gottesdienste einen kleinen Imbis; und worin bestand denn dieser? Weil es ein Fasttag war, nicht in Fleisch, sondern in den von den Eischener Pfarrkindern geopfertem Eiern; denn so heißt es ferner im Register: „quæ ova parochus hic cantoribus coquere arlunensibus tenetur qui ipsi tenentur cantare quoque summum Sacrum“, (welche Eier der Pfarrer hier für die Arloner Chorsänger muß kochen lassen, welche Chorsänger hinwiederum das Hochamt singen müssen.)

Wie alt diese Bittprozession und die mit derselben angeführten Bräuche gewesen, darüber gibt uns leider der Schreiber besagter Notizen keine weitere Auskunft. Doch können wir hierauf die Worte anwenden, welche wir einige Zeilen später in dem Register vorfinden: „De consuetudine aut more antiquo sive directione parochiæ tam quo ad parochum quam ad parochianos necessaria nil in scripto, nec quidquam credibile sive demonstrabile in hoc libro inveniri poterit. Sic tamen fuisse ipsorum tempore, taliterque se a majoribus audivisse dicunt.“ („Was alte Gebräuche und Sitten oder Pfarrverwaltung sowohl in Bezug auf den Pfarrer als auf die Pfarrkinder angeht, so wird man, da nichts aufgeschrieben worden ist, auch in diesem Register nichts Zuverlässiges oder was sich nachweisen ließe, finden können. Die Pfarrkinder aber erzählen, so sei es zu ihrer Zeit gewesen und so hätten sie es auch von ihren Vorfahren vernommen.“)

Der Anleger dieses Registers war der hochw. Herr Peter Malatffe, welcher von 1692—1709 zu Oberpallen pastorierte. Gewiß hat er nun über die früheren Bräuche nicht die jüngsten, sondern die ältesten seiner Pfarrkinder ausgeforscht. Da diese nun sagen, so sei es zu ihrer Zeit (XVII. Jahrhundert) gewesen, und sie hätten so von ihren Vorfahren gehört, so sei es auch früher gewesen, so dürfen wir mit vollem Rechte schließen, daß besagte Arloner und Eischener Bittprozession bereits im XVI. Jahrhundert in der oben angegebenen Weise stattgefunden habe. Nun könnte jemand fragen: War Oberpallen denn schon im XVI. Jahrhundert eine eigene Pfarrei? Gewiß nicht bloß im XVI., sondern bereits im XV. und XIV. Jahrhundert war dies der Fall. Denn, von der Hand des nämlichen Pfarrers Ma-